

## **Inhalt:**

- I Einleitung/Vorwort
- II Zweck und Ziel der Landeslehrordnung
- III Organisation und Aufgaben des Lehrwesens
  - Struktur des Lehrwesens: Lehrwart und Gremien
  - Aufgaben des Lehrworts und der Gremien (LA;LS;LR)
- IV Struktur und Ziele der Ausbildung
  - Ausbildungsziele
  - Ausbildungsstruktur, Verantwortlichkeit und Strukturschema
- V Prüfungs- und Lizenzordnung
  - Zweck, Durchführungsmodalitäten, Voraussetzungen und Dauer
    - des Trainer C Breitensport
    - des Trainer C Leistungssport
    - des Trainer B
  - Prüfung: Voraussetzungen, Prüfungsteile, Prüfungskommission, Prüfungsergebnis, -zeugnis und -wiederholung bei Trainer C und Trainer B
  - Lizenz: Ausstellung, Gültigkeit, Verlängerung, Entzug und Überwachung bei Trainer C und Trainer B
- VI Qualitätssicherung der Bildungsarbeit
  - Qualitätsmanagement der Referenten
  - Qualitätsstandard der Ausbildungsstätten
  - Qualitätssicherung der Durchführung und Teilnehmerorientierung
- VII Finanzen
- VIII Schlussbestimmung

## **I Einleitung / Vorwort**

Mit Blick auf die ständig zunehmenden und immer weiter differenzierteren Aufgaben eines Trainers war und ist es eine wichtige Aufgabe des Verbandes, den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Sportvereinen geeignete Aus- und Weiterbildungen anzubieten.

Das ehrenamtliche Engagement und die qualifizierte Tätigkeit von Trainern und Führungskräften in den Vereinen bilden das Fundament des organisierten Sports.

Ihr Wissen und Können ist der entscheidende Faktor für die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben. Trends und Weiterentwicklungen führen zu einem sich stetig wandelnden und erweiterten Qualifizierungsbedarf auf der Seite der sich ehrenamtlich engagierenden Vereinsmitglieder.

Die Lehrordnung zeigt allen interessierten Vereinsmitgliedern auf, in welche Richtungen sie ihre Kompetenzen entwickeln und in welchem Umfang sie diese erweitern können, klärt Fragen der Qualifizierung und Lizenzierung und verdeutlicht das Qualifizierungs- und Bildungsverständnis des Verbandes.

Die Lehrordnung berücksichtigt zum einen die für Baden-Württemberg geltenden Rahmenrichtlinien, welche ihrerseits auf den „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes“ basieren, und zum anderen die Vorgaben des DVV zu Aus- und Weiterbildung.

## **II Ziele und Aufgaben der Landeslehrordnung**

Die Landeslehrordnung (LLO) stellt inhaltlich und formal die Grundlage für alle Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Verband dar. Sie dient der Planung und Organisation des Bildungs- und Lehrwesens und zeigt dessen Grundideen und -gedanken auf. Diese Grundzüge der Bildungsarbeit werden zusätzlich in der Ausbildungskonzeption des DVV vom 31.05.2008 (Anlage 1 der DVV – Lehrordnung vom 29.11.2008) vertieft dargestellt.

Die wesentlichen Aufgaben, die in den Vereinen bewältigt werden müssen, umfassen die Bereiche:

- Gestaltung sportpraktischer Angebote
- Jugendarbeit im Verein
- Organisation und Führung

Innerhalb dieser Bereiche zeigt die Landeslehrordnung allen Teilnehmern an Bildungsmaßnahmen im VLW auf, in welcher Weise sie sich für die Arbeit im Volleyballverein qualifizieren können. Die in der Landeslehrordnung und der Ausbildungskonzeption (Anlage 1) beschriebenen Qualifizierungsmöglichkeiten ermöglichen es allen ehrenamtlichen Mitarbeitern im Volleyball, diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die zur erfolgreichen Bewältigung ihrer Aufgaben in den unterschiedlichen Bereichen im Vereinen erforderlich sind.

## **III Organisation und Aufgaben des Lehrwesens**

3.1 Gremien und Ämter des Lehrwesens sind

- a) der Lehrwart,
- b) der Lehrausschuss,
- c) der Lehrstab,
- d) der Lehrreferent.

3.2 Lehrwart

3.2.1 Verantwortlich für das Lehrwesen ist der Lehrwart. Er ist

- a) Vorsitzender des Lehrausschusses und des Lehrstabs, die ihn bei der Erledigung seiner Aufgaben unterstützen,
- b) Mitglied der Konferenz der Landeslehrwarte im DVV,
- c) Mitglied des Präsidiums und des Leistungsausschusses des VLW,

3.2.2 Aufgaben des Lehrwarts

- a) Er ist insbesondere verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Trainer C Breitensport, der Trainer C Leistungssport und der Trainer B sowie deren Prüfung. Er organisiert den Einsatz des Lehrstabs zur optimalen Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung und wird hierbei vom Lehrreferenten unterstützt.
- b) Er ist für das Lizenzwesen, die Lizenzierung, die Zusammenarbeit mit dem DVV und die Qualität der Lizenzausbildung verantwortlich.  
Speziell bei der Lehrgangsplanung und der Zusammenarbeit mit dem WLSB und den Sportschulen wird er vom Lehrreferenten unterstützt.
- c) Er ist für die Benennung und Meldung geeigneter B-Trainer zur A-Trainerausbildung beim DVV verantwortlich. Hierbei wird er durch den Lehrausschuss unterstützt.

3.3 Lehrausschuss

3.3.1 Mitglieder

- a) Lehrwart,
- b) vier Bezirkslehrwarte,
- c) bis zu zwei Mitglieder zusätzlich aus dem Lehrstab, die durch den Lehrwart und die Bezirkslehrwarte gewählt werden,
- d) Lehrreferent.

3.3.2 Stellvertretender Lehrwart

Der Lehrausschuss benennt aus seiner Mitte den stellvertretenden Lehrwart. Wünschenswert wäre, dass der Lehrreferent Stellvertreter des Lehrwarts ist. Der stellvertretende Lehrwart übernimmt nach Absprache mit dem Lehrwart entsprechend die notwendigen Aufgaben.

### 3.3.3 Aufgaben und Rechte des Landeslehrausschusses

Die Aufgaben des Landeslehrausschusses sind:

- a) Erstellung des Gesamtkonzeptes für die bildungspolitischen Maßnahmen im VLW,
- b) Aufstellung des jährlichen Bildungsprogramms für den VLW,
- c) Erstellung von Lehrmaterialien und Aufbau einer Fachbibliothek (Fachliteratur und audiovisuelle Medien),
- d) Benennung eines Qualitätsbeauftragten sowie Steuerung und Sicherung der Qualitätssicherung,
- e) Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Lehrordnung, der Ausbildungsrichtlinien und Inhalte gemäß den Rahmenrichtlinien des WLSB und des DVV,
- f) Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen wie Universitäten, Schulen, anderen Volleyball-Landesverbänden, DVV und DOSB (z.B. Verkürzung der Trainerausbildung durch Anerkennung von Ausbildungsabschnitten von Bildungsinstitutionen oder gemeinsame Ausbildung der Trainer B etc.),
- g) Bestätigung von neuen Mitgliedern des Lehrstabs sowie deren Einweisung und Betreuung,
- h) Mitsprache und Beratung bei der Benennung geeigneter B-Trainer zur A-Trainerausbildung,
- i) Mitspracherecht bei der Auswahl des hauptamtlichen Lehrreferenten.

### 3.4 Lehrstab

3.4.1 Die Lehrkräfte des VLW werden vom Lehrausschuss auf Vorschlag des Lehrwartes bestimmt.

3.4.2 Die Voraussetzungen zur Zulassung als Lehrkraft ergeben sich aus Nr. 5.2 der Ausbildungskonzeption des DVV.

3.4.3 Lehrkräfte haben sich zur Fortbildung zu verpflichten und die Maßnahmen zur Qualifizierung wie in Kapitel VI beschrieben sowie die Bestimmungen des DVV, DOSB und WLSB zu beachten.

3.4.4 Lehrkräfte, die mit Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Trainer C Breitensport und Leistungssport oder der Trainer B betraut werden, führen diese Aufgaben eigenverantwortlich nach den Vorgaben des Lehrwarts durch. Entsprechendes gilt bei der Beauftragung mit Prüfungen oder zur Mitwirkung an Prüfungen.

3.4.5 Die Versammlung der Lehrkräfte bildet den Lehrstab. Der Lehrstab wird bei Bedarf einberufen und unterliegt der Leitung des Lehrwarts.

3.4.6 Der Lehrstab hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Lehrwarts in Aus- und Fortbildungsfragen, im Prüfungswesen sowie in der Qualitätssicherung,
- b) Erarbeitung von Vorschlägen zu den Qualifizierungsprozessen bzgl. Organisation, Inhalte, Zielgruppenorientierung in den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- c) Erarbeitung der theoretischen und praktischen Prüfungsaufgaben,
- d) Abstimmung mit den Bereichen Leistungssport, Jugend und Freizeitsport,
- e) Beratende Funktion auf Anfrage des Lehrwarts bei der Benennung geeigneter B-Trainer zur A-Trainerausbildung beim DVV.

### 3.5 Lehrreferent

Der Lehrreferent unterstützt den Lehrwart bei seinen Aufgaben (nach dieser Ordnung):

- a) vor allem bei der Organisation der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Trainer C und B und bei der Jahresplanung der Bildungsmaßnahmen,
- b) bei der Koordination der Einsätze der Lehrkräfte in den Bildungsmaßnahmen und er sollte selbst Lehrkraft sein,
- c) als Ansprechpartner für die Belange des WLSB und der Sportschulen und kümmert sich dort auch um die Belegungsplanung,
- d) als Zuständiger für das Teilnehmermanagement der Traineraus- und -fortbildung sowie der Schülermentorenausbildung,
- e) Verantwortlicher für die Öffentlichkeitsarbeit (Pflegen der Homepage, Erstellen des Bildungsprogramms und Beiträge für Newsletter und VolleyNews).

## **IV Struktur und Ziele der Ausbildung**

### 4.1 Ausbildungsziele

Bildung im Sport hat die Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Trainer, Schülermentoren etc.) zum Ziel.

Die Handlungskompetenz der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verein wird in der Aus- und Fortbildung unter drei Gesichtspunkten geschult:

1. Fachkompetenz
2. Methoden- und Vermittlungskompetenz
3. Sozial-kommunikative und persönliche Kompetenz

Im Sinne eines umfassenden Bildungsverständnisses sind die drei Kompetenzebenen als übergeordnete Orientierungen zu verstehen. Sie stehen in allen Ausbildungsphasen im Mittelpunkt der Arbeit mit den Teilnehmern. Dies gilt sowohl für die sportartspezifischen wie für die sportartübergreifenden Inhalte. Die konkreten Ziele und Inhalte der Ausbildung werden im Hinblick auf die einzelnen Ausbildungsprofile in den Anlagen 1 - 4 der DVV – Lehrordnung vom 29.11.2008 genauer beschrieben.

Handlungsleitend bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Aus- und Fortbildung sind die anzustrebenden Kompetenzen, die für die Bewältigung der Vereinstätigkeit erforderlich sind.

Das Ziel der Ausbildung im VLW ist es, die Sportart Volleyball in den verschiedenen Vereinen durch die Qualifizierung vieler engagierter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu unterstützen und zu fördern. Dabei wird besonderer Wert auf eine hohe Qualität der Ausbildung gelegt, um eine breitgefächerte und qualitativ anspruchsvolle Weiterentwicklung im Volleyball zu erzielen.

### 4.2 Ausbildungsstruktur und Verantwortlichkeit

4.2.1 Die Ausbildungsmaßnahmen des VLW auf der ersten Lizenzstufe (Trainer C Breiten- oder Leistungssport) werden in Zusammenarbeit mit dem WLSB und im Benehmen mit dem Ministerium für Kultur, Jugend und Sport sowie der DVV - Lehrordnung durchgeführt. Die Ausbildungsmaßnahmen auf der zweiten Lizenzstufe (Trainer B) sowie die Fortbildungsmaßnahmen werden durch den VLW, bei Bedarf in Kooperation mit anderen Volleyball – Landesverbänden, durchgeführt.

Der DVV als Ausbildungsträger aller Ausbildungsgänge überträgt dem VLW die selbstständige Erledigung und Durchführungsverantwortung der Ausbildungsgänge auf 1. und 2. Lizenzstufe.

4.2.2 Alle Qualifizierungsmaßnahmen im VLW orientieren sich an den Rahmenrichtlinien des DVV und des WLSB und sind darauf ausgerichtet, den Volleyballsport in seinen vielfältigen Formen zielgruppenorientiert anzubieten. Die Qualifizierung der Mitarbeiter im Volleyballsport erfolgt auf der Grundlage praktischer Erfahrungen, in Auseinandersetzung mit sportwissenschaftlichen Erkenntnissen und vor dem Hintergrund zeitgemäßer Erwachsenenbildung. Dies gilt für alle Ebenen der Ausbildung.

### 4.3 Strukturschema der Aus- und Fortbildung im VLW

<b>Profil / Lizenzstufe</b>	<b>Trainer Breitensport (Volleyball)</b>	<b>Trainer Leistungssport (Volleyball)</b>	<b>Verantwortlichkeit für die Maßnahme</b>
<b>Vorstufenqualifikation (mind. 30 LE)</b>	Juniorassistent Schülermentor		VLW in Zusammenarbeit mit WSJ bzw. LIS
<b>1. Lizenzstufe C (mind. 120 LE)</b>	Trainer C (Breitensport)	Trainer C (Leistungssport)	VLW gemeinsam mit dem WLSB
<b>2. Lizenzstufe B (mind. 60 LE)</b>		Trainer B (Leistungssport)	VLW
<b>3. Lizenzstufe A (mind. 90 LE)</b>		Trainer A (Leistungssport)	DVV

- 4.3.1 Die Vorstufenqualifikation ist keine Voraussetzung für die Ausbildung zum Trainer C und wird nicht als Ausbildungsabschnitt der Lizenzstufen anerkannt.
- 4.3.2 Eine Zielgruppenorientierung innerhalb der Ausbildung zum Trainer C Leistungssport ist möglich und kann in Anlehnung an die Anlage 1 und 4 der DVV-Lehrordnung vom 29.11.2008 optional beschrieben werden.
- 4.4 Handlungsfelder der Lizenzstufen
- 4.4.1 Trainer C Breitensport:  
Der Trainer C Breitensport beschäftigt sich mit dem Volleyballspiel des unteren Leistungsniveaus (B- und A Klasse hauptsächlich) sowie des Mixed-Volleyballs und umfasst die Mitgliedergewinnung, -förderung und -bindung auf der Basis breitensportlich orientierter Trainingsangebote im Volleyball. Aufgabe des Trainer C Breitensport ist somit die Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von breitensportlich orientierten Trainings- und Wettkampfangeboten.
- 4.4.2 Trainer C Leistungssport:  
Der Trainer C Leistungssport befasst sich mit dem Training und Wettkampf von Erwachsenen und Jugendlichen, welche eine eindeutige Leistungsorientierung aufweisen (Landesliga und Oberliga hauptsächlich). Neben der Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung eines leistungssportbezogenen Trainings- und Wettkampfangebots ist auch die Talentsichtung, -förderung und -bindung ein wesentlicher Bestandteil der Traineraufgaben.
- 4.4.3 Trainer B Leistungssport:  
Die Aufgaben des Trainer B Leistungssport beziehen sich auf ein leistungssportorientiertes Aufbau- und Anschlusstraining für Jugendliche und Erwachsene. Vor allem die langfristige Förderung und Entwicklung von Talenten und Leistungssport allgemein ist neben der Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von entsprechenden Trainings- und Wettkampfangeboten Schwerpunkt der Traineraufgaben.
- 4.4.4 Die Trainer C – Lizenz ist für die Zulassung als Trainer der höchsten Liga des Landesverbandes (Oberliga) erforderlich. Die Trainer B – Lizenz wird für die Regionalliga und dritte Ligen als Trainerzulassung notwendig. Die Landesspielordnung regelt dies zusätzlich.

## **V Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzordnung**

- 5.1 Zulassung, Inhalte und Dauer der Lizenzausbildung  
Die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausbildungsinhalte und die Dauer der Ausbildung auf der ersten und zweiten Lizenzstufe sowie die Weiterbildung von Trainern im Beach-Volleyball ergeben sich aus den Richtlinien und Vorgaben des DVV und WLSB.
- 5.1.1 Zulassung zum Trainer C Breiten- und Trainer C Leistungssport
- Vollendung des 16. Lebensjahres zu Beginn der Ausbildung
  - Anmeldung mit Zustimmung des Sportvereins an den VLW
  - Sportpraktische Erfahrung
  - Sportpraktische Teilnahme am Lehrgang muss gewährleistet sein (Eigenrealisation)
  - Eingang der fälligen Teilnahmegebühren beim VLW zum Zeitpunkt des Meldeschlusses.
- 5.1.2 Ausbildungsdauer Trainer C Breiten- und Trainer C Leistungssport
- Die Ausbildung zum Trainer C Breiten- oder Leistungssport soll innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein. Die Ausbildung umfasst mind. 120 LE, welche in der Regel über zwei Kalenderjahre verteilt sind und sich in Basisqualifikation bzw. Grundlehrgang, Aufbau- und Prüfungslehrgang teilen.
  - Grundsätzlich besteht Teilnahmepflicht an allen Lerneinheiten. Fehlzeiten in den Ausbildungslehrgängen sind in der Regel nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen können Fehlzeiten zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Lehrgangsleitung.
- 5.1.3 Zulassung zum Trainer B Leistungssport
- Besitz der Trainer C Lizenz Leistungssport,

- b) Nachweis über die einjährige Erfahrung als lizenzierte(r) Trainer C,
- c) Anmeldung zur B-Trainerausbildung mit Zustimmung eines Vereins,
- d) Eingang der fälligen Teilnahmegebühren beim VLW zum Zeitpunkt des Meldeschlusses,
- e) Nachweis einer gültigen Schiedsrichterlizenz.

#### 5.1.4 Ausbildungsdauer Trainer B Leistungssport

Die Ausbildung zum Trainer B Leistungssport soll innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein. Die Ausbildung umfasst mindestens 60 LE.

#### 5.1.5 Ausbildungsrichtlinien

Die Ausbildungsinhalte und -umfänge richten sich nach den Richtlinien des DVV.

#### 5.2 Prüfungsordnung Trainer C Breiten- und Trainer C Leistungssport

Das Bestehen der Prüfung (als Nachweis der Qualifikation) ist die Grundlage für die Lizenzerteilung. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.

Voraussetzung zur Prüfung ist die Teilnahme an allen Ausbildungsteilen.

Die Prüfungsordnung wird durch die Rahmenrichtlinien des DVV und WLSB ergänzt.

#### 5.2.1 Prüfungsvoraussetzungen

- a) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Basisqualifikation bzw. am Grundlehrgang, Aufbau- und Abschlusslehrgang,
- b) Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses (mindestens 8 Doppelstunden), der nicht älter als zwei Jahre sein darf,
- c) Nachweis einer gültigen Schiedsrichterlizenz (mind. D-Lizenz),
- d) Abgabe eines unterschriebenen DOSB – Ehrenkodex,
- e) Beleg für die eingezahlten Ausbildungs- und Prüfungsgebühren.

#### 5.2.2 Prüfungsteile

- a) Nachweis der Lehrfähigkeit (mindestens 20 Minuten Lehrprobe).  
Aus einer ausgearbeiteten Unterrichtsstunde sind wesentliche Teile im Umfang von ca. 20 Minuten in einer Lehrprobe nachzuweisen. Die Lehrprobe umfasst eine Aufgabe aus dem Bereich der sportpraktischen Ausbildung. Die Themen der Lehrprobe werden während des Abschlusslehrgangs, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der praktischen Prüfung ausgelost.
- b) Klausur, bestehend aus Fragen zu sportartspezifischen und sportartübergreifenden Inhalten (Dauer bis zu 120 Minuten). Die Klausur weist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen sportartspezifischen und sportartübergreifenden Fragen auf.
- c) eine alternative Prüfungsform zu b) kann im Einzelfall nach vorausgehender Abstimmung im Lehrstab auch eine mündliche Prüfung sein.
- d) Die Entscheidung über eine zusätzliche mündliche Prüfung zu a) und b) trifft die Prüfungskommission im Einzelfall. Über die Prüfung ist ein schriftliches Prüfungsprotokoll anzufertigen.

Über alle abgelegten Prüfungsteile ist ein schriftliches Prüfungsprotokoll anzufertigen.

Alle Prüfungsteile werden in Abstimmung mit und nach den Bestimmungen des DVV und WLSB durchgeführt:

#### 5.2.3 Prüfungskommission

Die Prüfung ist vor einer Kommission abzulegen, welche aus Mitgliedern der drei nachfolgend genannten Institutionen besteht:

- a) der/die Beauftragte des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport als Vorsitzende/r der Prüfungskommission,
- b) der/die Studienleiter/in des WLSB,
- c) der/die Vertreter/in des Lehrstabs des VLW.

Jede der drei genannten Institutionen ist mit einer Stimme vertreten. Ist der/die Beauftragte des MKJS nicht anwesend, wird der Studienleiter des WLSB zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Bei dem Nachweis der Lehrfähigkeit und ggf. der mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

#### 5.2.4 Prüfungsergebnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen jeweils mindestens die Note ausreichend erreicht ist. Ein Ausgleich zwischen einzelnen Prüfungsteilen ist nicht möglich. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

#### 5.2.5 Prüfungszeugnis

Alle Teilnehmer, die die Prüfung erfolgreich absolviert haben, werden als staatlich anerkannte nebenberufliche Trainer C Breitensport oder Trainer C Leistungssport (vgl. Punkt 4.3 und 4.4) bezeichnet. Nach der Prüfung ist dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen, das die erfolgreich abgelegte Prüfung bescheinigt. Dieses Zeugnis wird von dem Vertreter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport unterschrieben.

Dem Prüfling wird auf Grund des Zeugnisses vom zuständigen Fachverband oder Sportbund die entsprechende DOSB-Lizenz ausgestellt.

Die Lizenz wird erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt.

#### 5.2.6 Prüfungswiederholung

Bewerber/innen, die die Prüfung nicht bestanden haben, können frühestens nach Ablauf von drei Monaten die Prüfung einmal wiederholen. Prüfungsteile, die bei der ersten Prüfung mit Erfolg abgelegt wurden, müssen nicht wiederholt werden. Bewerber/innen, die in allen Prüfungsteilen nicht bestanden haben, müssen den gesamten Abschlusslehrgang mit Prüfung wiederholen.

Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, hat der/die Bewerber/in die Möglichkeit, durch Absolvierung des gesamten Ausbildungsganges (120 LE) ein weiteres Mal zur Prüfung zugelassen zu werden.

Die Wiederholungsprüfung ist mit den Mitgliedern der Prüfungskommission abzustimmen.

#### 5.3 Lizenzierung und Gültigkeitsdauer des Trainer C Breiten- oder Leistungssports

Die Trainer C Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB gültig und wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt. Sie gilt für vier Jahre. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember. Das Kalenderjahr der Ausstellung gilt hierbei als erstes Gültigkeitsjahr.

##### 5.3.1 Verlängerung der Lizenzen

- a) Um der entwicklungsbedingten Steigerung der Anforderungen im Tätigkeitsbereich zu genügen, ist eine ständige Fortbildung erforderlich. Die Verlängerung der Lizenz setzt daher die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des VLW vor Ablauf deren Gültigkeit voraus. Die Teilnahme an entsprechender Weiterbildung anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden. Darüber entscheidet im Einzelfall der Lehrwart. Alle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Verlängerung müssen mindestens 30 LE umfassen. Eine Lizenzverlängerung erfolgt für jeweils vier Jahre. Innerhalb der Gültigkeit können die 30 LE mit mehreren Fortbildungen über die Jahre verteilt absolviert werden. Eine Fortbildung mit 15 LE verlängert die Lizenz im VLW um zwei Jahre.
- b) Im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit, kann eine Lizenz durch den Nachweis von 30 LE Fortbildung rückwirkend mit dem ersten Tag nach der Gültigkeit um dann vier Jahre verlängert werden.
- c) Im zweiten und dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit, kann eine Lizenz durch den Nachweis von 45 LE Fortbildung mit dem letzten Tag der nachgewiesenen Fortbildungsstunden um vier Jahre verlängert werden.
- d) Im vierten oder fünften Jahr nach Ablauf der Gültigkeit, kann eine Lizenz mit dem Nachweis von insgesamt 60 LE Fortbildung mit dem letzten Tag der nachgewiesenen Fortbildungsstunden um vier Jahre verlängert werden. Bei entsprechendem Bedarf können auch spezielle Wiedereinsteigerlehrgänge (60 LE) durchgeführt werden.
- e) Eine Lizenz, die sechs Jahr (und länger) ungültig ist, kann nur durch die Teilnahme an der gesamten Ausbildung wieder verlängert werden. Sind objektiv nachvollziehbare Gründe nachgewiesen, können Teile der Ausbildung in einem maximalen Umfang von 50 LE erlassen werden. Hierüber entscheidet der Lehrwart in Absprache mit dem Lehrstab.
- f) Als Fortbildung anerkannt wird auch die Teilnahme an einem B- oder Trainerlehrgang. Trainer C Lizenzinhaber können in begründeten Fällen an den Fortbildungslehrgängen für B-Trainer teilnehmen. Bei der Teilnahme an B- oder A-Trainerlehrgängen werden auch die Trainer C Lizenzen verlängert.

##### 5.3.2 Lizenzentzug

Der VLW hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus und Sport und dem WLSB das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber schwerwiegend gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes schuldhaft verstößt oder seine Stellung missbraucht.

#### 5.3.3 Überwachung und Verlängerung von Lizenzen

- a) Die Lizenzen werden vom DVV ausgestellt und können durch die Lizenznummer des WLSB ergänzt werden. Der VLW führt eine Kartei über die ausgestellten DVV-Lizenzen. Der WLSB kann zusätzlich zu den WLSB-Lizenzen auch die DVV-Lizenzen verwalten und überwachen.
- b) Die Verlängerungen der Lizenzen nimmt der VLW vor und teilt diese dem WLSB und DVV mit.

#### 5.3.4 Anerkennung von Lizenzen

Lizenzen und Aus- und Fortbildungen von anderen Bildungsanbietern im Sport werden nach den Rahmenrichtlinien des DVV und WLSB anerkannt.

#### 5.3.5 Ergänzend gelten die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des WLSB und des DVV.

#### 5.4 Prüfungsordnung Trainer B Leistungssport

Das Bestehen der Prüfung (als Nachweis der Qualifikation) ist die Grundlage für die Lizenzerteilung. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.

Voraussetzung zur Prüfung ist die Teilnahme an allen Ausbildungsteilen.

Die Prüfungsordnung wird durch die Rahmenrichtlinien des DVV und WLSB ergänzt.

##### 5.4.1 Prüfungsvoraussetzung

- a) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Ausbildungslehrgängen mit einer gesamten Ausbildungsdauer von mind. 60 LE,
- b) Gültige Trainer C Lizenz Leistungssport,
- c) Nachweis der selbstständigen Tätigkeit als Trainer C von in der Regel zwei Jahren,
- d) Hospitation mit Bericht bei einer leistungssportlichen Maßnahme,
- e) Beleg für die eingezahlten Ausbildungs- und Prüfungsgebühren.

##### 5.4.2 Prüfungsteile

###### a) Praktisch - fachmethodische Lernerfolgskontrolle

In diesem Teil der Prüfung soll der Kandidat seine Lehrbefähigung in Verbindung mit den erforderlichen fachtheoretischen Kenntnissen nachweisen. Der Kandidat hat eine schriftliche Ausarbeitung zum gestellten Thema vor Prüfungsbeginn vorzulegen. Die Lehrprobe dauert mindestens 20 Minuten.

###### b) Hausarbeit

Sie besteht in der Anfertigung einer Arbeit, deren Thematik aus den Bereichen der B-Trainer-Ausbildung entnommen ist. Die Arbeit kann als Hausarbeit und/oder als Bearbeitung eines Fragebogens gefordert werden.

###### c) Hospitation

Der angehende B-Trainer muss in verschiedenen Vereinsgruppen Hospitationen durchführen. Die Hospitationen werden mit einem Beobachtungsprotokoll und einem Auswertungsgespräch abgeschlossen.

##### 5.4.3 Prüfungskommission

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und deren Vorsitzenden bestimmt der Lehrwart. Sie besteht aus mindestens zwei Personen. Ein Mitglied ist der Ausbilder, das andere Mitglied gehört dem Lehrstab des VLW oder des mitwirkenden Fachverbandes an. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen.

##### 5.4.4 Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile an sich bestanden sind. D.h. ein Ausgleich zwischen den theoretischen (vgl. 5.4.2 b) und c)) und den praktischen Prüfungsteilen (vgl. 5.4.2 a)) ist nicht möglich.

##### 5.4.5 Prüfungszeugnis bzw. Lizenzierung

Den erfolgreichen Absolventen der Trainer B-Ausbildung wird die Trainer B Lizenz des DOSB, ausgestellt vom DVV, erteilt.



- 5.4.6 Prüfungswiederholung  
Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission bestimmt den Termin, den Ort der Wiederholung und bestimmt bei Nichtbestehen über die Anrechnung von abgelegten Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung.
- 5.5 Lizenzierung und Gültigkeit der Trainer B Lizenz Leistungssport  
Die Gültigkeit der Trainer B Lizenz beträgt drei Jahre. Die Gültigkeit beginnt mit dem Ausstellungsdatum und endet jeweils am 30. Juni. Das Kalenderjahr der Ausstellung gilt hierbei als erstes Gültigkeitsjahr
- 5.5.1 Verlängerung der Lizenzen
- Zur Verlängerung der Gültigkeit der Lizenz für weitere vier Jahre ist die erfolgreiche Teilnahme einer adäquaten Fortbildungsveranstaltung mit 30 LE vor Ablauf der Gültigkeit erforderlich. Innerhalb der Gültigkeit können die 30 LE mit mehreren Fortbildungen über die Jahre verteilt absolviert werden. Eine Fortbildung mit 15 LE verlängert die Lizenz im VLW um zwei Jahre.
  - Im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit, wird die Erneuerung der Lizenz durch eine Fortbildungsmaßnahme mit 45 LE, die innerhalb des Jahres nach Ablauf des Gültigkeitsdatums erfolgreich geleistet worden ist, erreicht. Die Verlängerung beginnt rückwirkend mit dem Ablauf des Gültigkeitsdatums für die Dauer von vier Jahren.
  - Im zweiten und dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit, kann eine Lizenz durch den Nachweis von insgesamt 45 LE Fortbildung wieder verlängert werden. Die Lizenz wird mit dem letzten Tag der nachgewiesenen Fortbildungsstunden um 4 Jahre verlängert.
  - Eine Lizenz, welche länger als vier Jahre ungültig ist kann nur durch die Wiederholung der Ausbildung zum Trainer B Leistungssport verlängert werden. Sind objektiv nachvollziehbare Gründe nachgewiesen, können Teile der Ausbildung in einem maximalen Umfang 15 LE erlassen werden. Hierüber entscheidet der Lehrwart in Absprache mit dem Lehrstab.
  - Bei erfolgreicher Teilnahme eines A-Trainer-Lehrgangs wird die B und C Lizenz verlängert.
- 5.5.2 Lizenzentzug  
Der VLW hat im Einvernehmen mit dem DVV das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes verstößt oder seine Stellung missbraucht.
- 5.5.3 Überwachung und Verlängerung  
Damit eine korrekte Abwicklung und Organisation gewährleistet ist, werden alle Lizenzen von der Lizenzstelle des DVV ausgestellt und registriert. Der VLW registriert und verwaltet in Abstimmung mit dem DVV diese Lizenzen.  
Der VLW verlängert die Lizenz, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind und teilt die Verlängerungen dem DVV mit.
- 5.5.4 Anerkennung von Lizenzen  
Lizenzen und Aus- und Fortbildungen von anderen Bildungsanbietern im Sport werden nach den Rahmenrichtlinien des DVV und WLSB anerkannt.
- 5.5.5 Ergänzend gelten die Rahmenrichtlinien für die Aus- und Fortbildung des DVV, des DOSB sowie des WLSB.

## **VI Qualitätssicherung der Bildungsarbeit**

Die Aus-, Fort- und Weiterbildungsarbeit des VLW erhebt den Anspruch einer qualitätsorientierten Bildungsarbeit. Dies bedeutet, dass für alle in und an der Bildungsarbeit Beteiligten Qualitätssicherung und -entwicklung an erster Stelle steht. Alle Vorgehensweisen und Maßnahmen, die Qualität erzeugen und verbessern besitzen somit höchsten Stellenwert.

- 6.1 Strukturmerkmale der Ausbildung und Qualität der Bildungseinrichtungen  
Die in Abschnitt 6.1 der LSV-Rahmenrichtlinien sowie in Abschnitt 5.1 und 5.5 der DVV-Ausbildungskonzeption aufgeführten Aspekte werden durch den VLW umgesetzt.
- 6.2 Qualifikation der Ausbilder/Lehrkräfte

Neben der Qualität der Bildungseinrichtungen und der Strukturmerkmale ist die Qualität der Ausbilder/Lehrkräfte von entscheidender Bedeutung für die Aus-, Fort- und Weiterbildungsarbeit. Daher ist es erforderlich, dass die Ausbilder/Lehrkräfte durch stetige Weiterbildung in fachlicher, didaktisch-methodischer, situativer und persönlicher Hinsicht sowie im Zusammenhang mit rollenspezifischen Anforderungen kontinuierlich ihre Ausbilderkompetenzen verbessern. Hierzu werden die Ausbilder/Lehrkräfte auch durch die hauptamtlichen Ausbilder des WLSB betreut und beraten.

#### 6.2.1 Voraussetzungen für Ausbilder/Lehrkräfte

- a) Die Ausbilder/Lehrkräfte sind in Besitz einer höherwertigen Lizenzstufe als die Teilnehmer ihrer Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme
- b) Die Ausbilder/Lehrkräfte besitzen ein sportwissenschaftliches Hintergrundwissen
- c) Die Ausbilder/Lehrkräfte haben erwachsenpädagogische und didaktisch-methodische Kenntnisse

#### 6.2.2 Aufnahme und Erhalt des „Status“ Ausbilder/Lehrkraft

- a) Die Ausbilder/Lehrkräfte sind verpflichtet sich nach den Bestimmungen des WLSB und des DVV sowohl im fachlichen als auch im pädagogischen und sozial-kommunikativen Bereich regelmäßig fort- und weiterzubilden.  
Die Ausbilder/Lehrkräfte erhalten durch den WLSB eine „Referentencard“, welche die Qualität der Ausbilder/Lehrkräfte sicher stellt und regelmäßig verlängert werden muss.
- b) Den „Status“ Ausbilder/Lehrkraft erreicht man durch eine Einweisung in Organisation, Ziele und Inhalte der Bildungsarbeit seitens des Lehrausschusses oder durch Mitglieder des Lehrstabes. Ebenfalls sind vorausgehende Hospitationen bei Bildungsmaßnahmen und begleitete Bildungsarbeit durch einen erfahrenen Ausbilder/Lehrkraft Voraussetzung zum Einstieg in die Bildungsarbeit als Ausbilder/Lehrkraft.
- c) Für die Ausbilder/Lehrkräfte soll stets die Bildungsauffassung (Bildungsphilosophie) des VLW, optimale erwachsenpädagogische Lehr-Lernprozesse und die Teilnehmerorientierung im Mittelpunkt ihrer Bildungsarbeit stehen.

#### 6.3 Evaluierung der Bildungsarbeit

Die Qualität der Bildungsarbeit kann nur durch einen ständigen Selbstprüfungsprozess und durch Reflexion der Inhalte, Zielgruppen, Organisation etc. der Bildungsarbeit erfasst und gesichert werden. Hierzu bedarf es an Informationen aus der Rückmeldung der Teilnehmer der Bildungsarbeit sowie von den Ausbildern/Lehrkräften selbst. Auch die Rückmeldung, Information und Rücksprache mit den Bereichen des Leistungssports und der Jugend sind für die Reflexion und den Selbstprüfungsprozess von höchster Bedeutung.

Ergänzend werden die in Abschnitt 6.2.2 der LSV-Rahmenrichtlinien und in 5.4 der DVV-Ausbildungskonzeption genannten Aspekte berücksichtigt und umgesetzt.

## **VII Finanzen**

Die Honorare für Lehr- und Ausbildungskräfte sowie die Gebühren für Lehrgänge und Prüfungen sind in der Beitrags-, Gebühren-, Honorar- und Strafenordnung (BGHSO) geregelt.

## **VIII Schlussbestimmung**

Diese Landeslehrordnung wurde am 29.04.2017 vom Verbandstag beschlossen und tritt am 01.07.2017 in Kraft.